



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 19.07.2018, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Feststellung der Jahresrechnung 2017
4. Gründung einer Schwetzinger Wohnbaugesellschaft
5. Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV"
hier: Veränderungssperre
6. Sanierungsgebiet „Herzogstraße / Schlossplatz“
Freilegung des Grundstücks Flst.Nr. 280, Mannheimer Straße 30
hier: Bezuschussung
7. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührensatzung
8. Außerschulische Betreuung - Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührensatzung und -festsetzung
9. Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit an der Nordstadtgrundschule
10. Schwetzinger SWR Festspiele: finanzielle Beteiligung der Stadt Schwetzingen
11. Beirat und Runder Tisch Inklusives Schwetzingen
12. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
13. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 11.07.2018

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 26.06.2018
Drucksache Nr. 2080/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.07.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Beschlussvorschlag:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt: | EUR |
| a) Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt | 68.615.342,80 |
| davon Zuführung an den Vermögenshaushalt | 8.357.075,22 |
| b) Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt | 10.682.347,20 |
| davon Zuführung zur Allgemeinen Rücklage | 6.174.510,02 |
| c) Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt | 79.297.690,00 |
| 2. Summe des Anlagevermögens am 31. Dezember 2017 | 156.628.514,75 |
| 3. Stand der Schulden am 31. Dezember 2017 | 6.743.676,38 |
| 4. Stand des Deckungskapitals am 31. Dezember 2017 | 149.884.838,37 |
| 5. Stand der Allgemeinen Rücklage am 31. Dezember 2017
(Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 1.232.232 EUR) | 15.104.469,73 |
| 6. Folgende Reste werden übertragen: | |
| a) Verwaltungshaushalt | |
| Haushaltsausgabereste | 136.685,24 |
| Kasseneinnahmereste | 1.925.287,04 |
| Kassenausgabereste | 11.899,49 |
| b) Vermögenshaushalt | |
| Haushaltseinnahmereste | 0,00 |
| Haushaltsausgabereste | 3.765.202,83 |
| Kasseneinnahmereste | 22.216,88 |
| Kassenausgabereste | 0,00 |
| 7. Den in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt. | |

8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
9. Der Beteiligungsbericht 2017 für die städtischen Beteiligungen gemäß § 105 Abs. 2 GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 12. Juli 2018 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die städtischen Beteiligungen ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Anlagen:

Jahresrechnung 2017

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Gründung einer Schwetzinger Wohnbaugesellschaft

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen gründet eine Schwetzinger Wohnbaugesellschaft.
2. Bei der Gründung der Wohnbaugesellschaft wird per Satzungsrecht ein Aufsichtsrat vorgesehen, in dem Vertreter des Schwetzinger Gemeinderats sitzen. Durch die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge ist sicherzustellen, dass die grundlegenden Entscheidungen zur Ausgestaltung der Mieten und zur Schaffung neuen Wohnraums bei der Stadt Schwetzingen (Gemeinderat) als Gesellschafterin verbleiben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Vorbereitungen zur umgehenden Gründung der Wohnbaugesellschaft zu treffen und dem Gemeinderat zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 (Drs. Nr. 1800/2016) beschlossen, dass die Stadt Schwetzingen eine Entwicklungs- und Wohnbaugesellschaft gründet. Hauptgrund und Anknüpfungspunkt für diese Entscheidung war die anstehende Entwicklung des Konversionsgeländes der ehemaligen US-Kasernen.

Das Thema der Gesellschaftsgründung ist immer noch aktuell, hat sich aber verzögert, weil nach wie vor nicht klar ist, ob und wann die Stadt Schwetzingen das Konversionsgelände von der BImA erwerben kann und wann dieses ggf. in die weitere Entwicklung gehen wird. Voraussetzung für abschließende Kaufverhandlungen ist das Vorliegen der von BImA und Stadt Schwetzingen gemeinsam beauftragten Machbarkeitsstudie, die wegen noch nicht geklärter Detailfragen zum Naturschutz noch nicht vorliegt. Die Gründung der Gesellschaft mit Einstellung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter macht aber erst Sinn, wenn die inhaltlichen Aufgaben feststehen und alsbald anfallen.

Seit dem Beschluss vom 12.05.2016 haben sich die Fakten grundlegend verändert. Aufgrund der Verlagerung der Firma Pfadler und des Erwerbs des Firmengeländes durch einen Privatinvestor hat der Gemeinderat beschlossen, dass die dortige Entwicklung dringend benötigten Wohnraums Priorität besitzt und gemeinsam mit dem Eigentümer und Investor umgehend angegangen wird. Die entsprechenden Planungsvorbereitungen laufen bereits. Zudem sind sich Gemeinderat und Oberbürgermeister einig, dass die Stadt Schwetzingen selbst aktiv werden soll, um im Bereich des günstigen Wohnens zusätzlichen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Schwetzingen hat bereits heute rund 350 eigene kommunale Wohnungen, die zu günstigen Konditionen vermietet werden. Dieser Bestand soll weiter erhöht werden, indem an verschiedenen geeigneten Stellen im Stadtgebiet neue Wohnungen geschaffen werden. Dies soll zeitnah geschehen, u. A. auf dem Pfaudler-Areal und am Alten Messeplatz auf dem früheren Gelände der Spargelgenossenschaft.

Offen ist aktuell noch, wie nach Gründung der Wohnbaugesellschaft in den kommenden Jahren mit dem vorhandenen Wohnungsbestand der Stadt Schwetzingen umgegangen wird. Auf längere Sicht wird eine parallele Verwaltungsstruktur durch die Stadtverwaltung und die Wohnbaugesellschaft keinen Sinn machen, zumal die Wirtschaftlichkeit der Arbeit in der Gesellschaft auch von der Anzahl der dort vorhandenen Wohnungen abhängen wird. Deshalb wird zu gegebener Zeit zu prüfen und zu diskutieren sein, ob der kommunale Wohnungsbestand insgesamt in die Wohnbaugesellschaft überführt wird. In den Anfangsjahren der Gesellschaft wird dies wegen der wichtigen und prioritären Aufgabe der Schaffung neuen Wohnraums noch nicht möglich sein. Die Liegenschaftsverwaltung innerhalb der Stadtverwaltung wird in diesem Jahr personell wie inhaltlich stark verbessert und wird bei Bedarf die Wohnbaugesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch unterstützen können.

Durch die gesellschaftsrechtliche Konstruktion der Wohnbaugesellschaft wird sichergestellt, dass der dortige Wohnungsbestand unter gesicherten kommunalen Bedingungen verwaltet und entwickelt wird. Die Mieter der kommunalen Wohnungen können sicher sein, dass ihre Interessen über die Stadt Schwetzingen weiterhin gewahrt bleiben. Die grundlegenden Entscheidungen – vor allem über die Miethöhe und die Schaffung neuen Wohnraums – werden weiterhin dem Gemeinderat als Hauptorgan obliegen. In den Gesellschaftsverträgen wird durch entsprechende Regelungen sichergestellt sein, dass die Stadt Schwetzingen als Alleingesellschafterin die grundlegenden kommunalpolitischen Entscheidungen trifft. Daneben wird es einen Aufsichtsrat geben, in dem neben dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem auch Vertreter des Gemeinderats sitzen. Dem Aufsichtsrat werden weitere wichtige Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft obliegen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Geschäftsführung bei den ihr obliegenden Aufgaben die notwendigen Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheiten hat. Die Verträge werden dem Gemeinderat mit dem abschließenden Gründungsbeschluss zur Beratung und Entscheidung vorliegen.

Für die Gründung der Wohnbaugesellschaft soll die nicht mehr benötigte Gesellschaft genutzt werden, die bislang die Schwetzingener Erdgasstelle betrieben hat. Der Betrieb der Erdgastankstelle erfolgt nunmehr unmittelbar durch die Stadtwerke Schwetzingen. Die bisherige Gesellschaft zum Betrieb der Erdgastankstelle wurde nicht gelöscht, um sie ggf. umnutzen zu können. Dies würde die Gründung der Gesellschaft deutlich erleichtern.

Die Gesellschaft muss von Anfang mit einer/einem kompetenten Geschäftsführer/in und ausreichend Personal ausgestattet werden. Es ist grundsätzlich denkbar, hier auch mit Personalgestellungen der Stadt Schwetzingen zu arbeiten, da hier im Bereich der Liegenschaftsverwaltung innerhalb der Verwaltung bereits ausgewiesener Sachverstand vorhanden ist.

Der Gemeinderat wird die abschließende Entscheidung über die zeitnahe Gründung der Wohnbaugesellschaft treffen. Die notwendigen gesellschaftsrechtlichen Grundlagen werden durch ein beauftragtes Fachbüro mit dem Oberbürgermeister und der Verwaltung erarbeitet und dem Gemeinderat zur Vorberatung und abschließenden Entscheidung möglichst frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gründung der Wohnbaugesellschaft entstehen Kosten. Diese werden im Haushalt 2019 und bei weiterem Bedarf im Nachtragshaushalt 2018 und 2019 bereitgestellt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 11.06.2018
Drucksache Nr. 2074/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.07.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV" hier: Veränderungssperre

Beschlussvorschlag:

1. Zur Sicherung der nachfolgend genannten städtebaulichen Ziele wird für den Planbereich des Bebauungsplans Nr. 97 „Quartier XXIV“ nach §§ 14 und 16 BauGB eine Veränderungssperre gem. als **Anlage 1** beigefügtem Satzungsentwurf, als Satzung beschlossen.
2. Die Veränderungssperre gilt für den im Lageplan kenntlich gemachten Bereich (**Anlage 2**).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Veränderungssperre ortsüblich bekanntzumachen.

Mit der Bebauungsplanung werden folgende stadtplanerischen Ziele verfolgt:

- Die ortstypische Blockrandbebauung soll in Ergänzung der Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt“, hier im Teilbereich D und E, gesichert werden.
- Neben Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen, die eine maßvolle Nachverdichtung und die Freihaltung von Grün- und Freiflächen regeln, soll im Bebauungsplan auch die maximal zulässige Anzahl der Geschossebenen mit zwei Vollgeschossen zzgl. Dachgeschoss festgesetzt werden, um die stadtbildprägende Fassadengliederung sicherzustellen.
- Traufhöhe max. 8,20m, Firsthöhe max. 14,90m, Blockinnenbereich in Höhe und Geschossigkeit hinter diesen Vorgaben zurückbleibend.
- Die Fahr- und fußläufige Erschließung soll in einer verträglichen Form ergänzt werden.
- Die Anordnung der nachzuweisenden Stellplätze soll geregelt werden.
- Die Erhaltung der noch vorhandenen Grün- und Gartenflächen im Quartierinnenbereich zum Erhalt stadtklimatisch wertvoller innerstädtischer Grünflächen, auch im unmittelbaren Anschluss an die Blockrandbebauung soll gesichert werden.

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat für den im Lageplan dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97 „Quartier XXIV“ am 22.06.2017 beschlossen.

Da für das Quartier XXIV kein Bebauungsplan rechtskräftig ist, sind die Flächen bisher bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Bauanträge mit aus Sicht der Stadtverwaltung überdimensionierten Bauvorhaben vorgelegt wurden. Auch wurden zuletzt Bauanfragen vorgelegt, mit dem Ziel die im Quartierinnenbereich vorhandenen Freiflächen zu überbauen. Naturgemäß orientiert sich ein solcher Bauwunsch an der heutigen Grundstückssituation und den Eigentumsverhältnissen oder der Verfügbarkeiten der Grundstücke, weniger an Gesichtspunkten einer aus stadtplanerischer Sicht geordneten Grundstücksentwicklung. Das Ziel einer geordneten Nachverdichtung im Sinne einer qualitätvollen Innenentwicklung bei Erhalt stadtklimatisch wertvoller innerstädtischen Grünflächen wird bei planloser Genehmigung verfehlt.

Die Zielsetzungen der stadtplanerischen Überlegungen lassen sich nicht oder nicht vollständig verwirklichen, wenn die Grundstückseigentümer von dem derzeit nach § 34 BauGB gegebenen Baurecht Gebrauch machen. Da derartige Vorhaben den Planungsabsichten der Stadt widersprechen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen, bis das derzeit laufende Bebauungsplanaufstellungsverfahren vollständig abgeschlossen ist und der zukünftige Bebauungsplan zukünftige Ausreißer der Bebauung in Bezug auf das Baumaß bzw. Bebauungen an mit der Zielsetzung des Bebauungsplanes nicht vereinbarem Standort verhindert. Das derzeit laufende Planverfahren hat noch nicht den Stand, der eine weitere Differenzierung der Planungsziele ermöglicht; die Bestandsaufnahme ist erfolgt, ebenfalls die Untersuchung zum Artenschutz initiiert. Eine grundsätzliche Aufarbeitung des potentiellen Umgangs mit Flächen im Quartierinnenbereich ist in Vorbereitung. Folglich ist davon auszugehen, dass der Satzungsbeschluss innerhalb der Laufzeit der Veränderungssperre problemlos erreichbar ist. Nach § 17 BauGB tritt eine Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkraftsetzung außer Kraft. Dieser Zeitraum genügt nach Auffassung der Verwaltung dafür, das Bebauungsplanverfahren abzuschließen.

Soweit Bauvorhaben mit dem künftigen Bebauungsplan in Einklang stehen, also dessen Zielen nicht widersprechen, werden diese zwar ebenfalls von der Veränderungssperre formal erfasst, indessen ist es in solchen Fällen aber möglich, derartige Vorhaben im Wege der Ausnahme gem. § 14 Abs. 2 BauGB zuzulassen.

Anlagen:

- Anlage 1: Satzungsentwurf Veränderungssperre, Fassung Stand 05.07.2018
- Anlage 2: Lageplan zur Veränderungssperre, Stand 01.06.2017

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 18.06.2018
Drucksache Nr. 2076/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 05.07.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

**Sanierungsgebiet „Herzogstraße / Schlossplatz“,
Freilegung des Grundstücks Flst.Nr. 280, Mannheimer Straße 30
hier: Bezuschussung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Bezuschussung in Höhe von 40.000 EUR zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, zur bestehenden Ordnungsmaßnahmenvereinbarung eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen, dass abschließend eine anteilige Kostenerstattung für den Abbruch in Höhe von 40.000,00 EUR gewährt wird.

Erläuterungen:

Mit der Eigentümerin des Anwesens, wurden mit Datum vom 13.12.2017 sowohl eine Ordnungsmaßnahmenvereinbarung als auch eine Ablösevereinbarung für das Grundstück Mannheimer Straße 30 geschlossen. Vertragsgegenstand waren der Abbruch des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses sowie eine abgestimmte Neubebauung und die Ablösung des sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages. Die Besonderheit der beiden Verträge bestand darin, dass eine Kostenerstattung für den Abbruch nicht gewährt, sondern lediglich bis max. 100.000,00 € in Aussicht gestellt wurde, falls eine Kostenbilanz bis spätestens zum 30.06.2019 zu dem Ergebnis führt, dass Sanierungsfördermittel dafür verfügbar sind. Gleichzeitig wurde in der Ablösevereinbarung bestimmt, dass der sanierungsrechtliche Ausgleichsbetrag in der ermittelten Höhe von 30.380,00 EUR durch Verrechnung mit den vom Eigentümer selbst getragenen Abbruchkosten abgelöst ist.

Inzwischen hat eine neue Bilanzierung zu dem Ergebnis geführt, dass trotz Berücksichtigung einer deutlichen Reserve bisher verplante Fördermittel verfügbar werden. Nähere Ausführungen wurden mit der nicht öffentlichen Sitzungsvorlage für den Technischen Ausschuss am 05.07.2018 vorgetragen.

Alle bisher eingestellten Kosten wurden nochmals überprüft und aktualisiert. Insgesamt ist derzeit von einem verfügbaren Rest aus dem Sanierungsförderrahmen in Höhe von 150.000,00 EUR auszugehen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung an der Ordnungsmaßnahme „Mannheimer Straße 30“ gegeben.

Nach einer Ausschreibung der Abbruchkosten hat die Stadt Schwetzingen gegenüber der Eigentümerin mit Schreiben vom 22. Mai 2018 bestätigt, dass das günstigste Angebot aus dieser Ausschreibung mit brutto 82.110,00 EUR als Grundlage für eine eventuelle Erstattung der Abbruchkosten anerkannt wird.

Von diesem Betrag ist die vereinbarte Ablösesumme in Höhe von 30.380,00 EUR in Abzug zu bringen, so dass sich der Erstattungshöchstbetrag auf max. 51.730,00 EUR beläuft.

Im Hinblick auf inzwischen bekannt gewordene weitere Maßnahmen im Sanierungsgebiet, die grundsätzlich und vorbehaltlich entsprechender Anträge und Prüfungen als förderwürdig beurteilt wurden, soll mit der Eigentümerin vereinbart werden, dass mit einer anteiligen Erstattung der Kosten, in Höhe von 40.000,00 EUR, die den Abbruch betreffenden, Ansprüche aus der Ordnungsmaßnahmenvereinbarung abgegolten sind.

Nach derzeitigem Stand ist der Abbruch weitgehend durchgeführt, es wurden Abbruchfolgebemaßnahmen bisher nicht angezeigt. Über eventuell noch geltend gemachte Abbruchfolgekosten ist ggf. vertragskonform zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf der Haushaltsstelle 2.6152.987000 stehen 40.000 EUR für diese Zuschussung zur Verfügung.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 28.06.2018
Drucksache Nr. 2055/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

vorberaten Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest / Gebührenfestsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt. Der Gemeinderat spricht sich jedoch nach entsprechender Vorberatung in der Sitzung vom 21.06.2018 gegen eine Gebührenanpassung bei den Betreuungsangeboten aus, mit Ausnahme der Gebühr für Essen und Trinken.
2. Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.

Erläuterungen:

Abweichend von den nachfolgenden Inhalten der ursprünglichen Sitzungsvorlage, hat sich der Gemeinderat in der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.06.2018 dafür ausgesprochen, lediglich die Gebühren für Essen und Trinken anzupassen und die Gebühren für die einzelnen Betreuungsangebote auf dem bisherigen Niveau zu belassen.

Die privatrechtliche Benutzungsordnung des städtischen Kindergartens Spatzennest wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017 in eine öffentlich-rechtliche Benutzungs- und Gebührensatzung umgewandelt. Diese trat zum 01.09.2017 samt Gebührenverzeichnis in Kraft.

Bereits in der Vergangenheit lagen die Kindergartenbeiträge nach dem „Schwetzinger Modell“ weit unter den gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und kirchlichen Institutionen. Die enormen Preissteigerungen für den Ausbau insbesondere im Krippenbereich sowie die jährlichen tarifrechtlichen Personalkostensteigerungen sollen durch regelmäßige Anpassungsempfehlungen einigermaßen ausgeglichen werden. Im Schnitt liegen diese Empfehlungen zum Vorjahr zumeist bei + 3%. Für das Kindergartenjahr 2017/18 erfolgte sogar eine Empfehlung von +8%. Der Gemeinderat hat von Anpassungen, wenn auch nicht in diesen Höhen, in unregelmäßigen Abständen Gebrauch gemacht, aber auch Jahre dazwischen ausgesetzt.

Der Verwaltung hat aus den bisherigen Erfahrungen durchaus mitgenommen, dass der Gemeinderat möglichst keine Gebührenerhöhungen beschließen möchte. Ein gewisser Ausgleich der jährlichen Preissteigerungen auf der Basis der aktuellen Betreuungs-

grundgebühren sollte jedoch angestrebt werden. Eine Erhöhung im eigentlichen Sinne stellt dies dann somit nicht unbedingt dar.

Mit der erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Kostenstruktur verdeutlicht werden und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungsformen dargelegt werden. Demgegenüber stehen politisch motivierte Gebührensätze, die zu beraten und zu beschließen sind.

In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 09.04.2018 wurden die Vorschläge erstmalig präsentiert. Vorausgegangen sind unterstützende Schreiben der konfessionellen Träger für eine geplante Gebührenanpassung. Die Gebühren der Kindergärten in Trägerschaft der Kirchen sowie der Lebenshilfe orientieren sich an denen des städtischen Kindergartens, werden auf die differierenden Betreuungsstunden lediglich umgerechnet.

Die Verwaltung spricht sich mindestens für eine Steigerung der jeweiligen Betreuungsgrundgebühr im Zweijahresrhythmus um +5 % aus. Alternativ ist eine Variante mit +3% gerechnet. Durch eine gewisse Regelmäßigkeit würde auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten erzielt.

Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den Zeitpunkt 01.09.2018 und 01.09.2020 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung.

Die Zusatzgebühr für die Betreuung von Kindern im Alter zwischen 1 und 2 Jahren bzw. im Alter zwischen 2 und 3 Jahren wurde nicht angetastet. Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Anlage 8 deutlich.

Für das Essens-, Trink- und Spielgeld wurden jeweils neue und höhere Gebührensätze errechnet und vorgeschlagen. In der Sitzung des Kindergartenkuratoriums vom 09.04.2018 haben die kirchlichen Träger nochmals betont, dass hier gemeinsam festgelegt wurde, die jeweils individuell in der Einrichtung ermittelten Kosten als Vollkosten auf die Elternschaft umzulegen. Das Niveau für Essen und Trinken liegt in den Einrichtungen dort zwischen 85-87 EUR. Daher hat die Verwaltung in ihrem Vorschlag ein gleiches Niveau berücksichtigt, auch wenn die Vollkosten etwas darüber liegen.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet *nicht mehr* die Anpassung der Grundgebühr auf Grundlage des Vorschlags einer zweijährigen Anpassung um +5 %. *Vielmehr sind die bisherigen Gebührenhöhen der Betreuungsangebote, mit Ausnahme der Gebühr für Essen (80 EUR) und Trinken (5 EUR), beibehalten worden.*
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die dargestellte Kalkulationsgrundlage. Hier wurden Mittelwerte oder Einzelfestlegungen aufgrund aktueller Entwicklungen zugrunde gelegt. Insbesondere wurde berücksichtigt, dass die Erweiterung um zwei Krippen auch Auswirkungen auf einzelne Finanzpositionen hat.
- Die Personalkosten (Anlage 4) wurden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wurde unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Bei den Sachkosten werden jedoch die Ansätze des Haushaltsplans bzw. der Kalkulationsgrundlage von Anlage 3 als Grundlage genommen. Bei den Gemeinkosten (Overheadkosten) wird wieder auf die prozentuale Pauschalierung zurückgegriffen. Da eine Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde eine geringe Aufrundung der Kosten veranschlagt, die vermutlich nur einen Anteil der tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt.

- Grundlage für die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Betreuungsformen ist ein Verhältnis errechnet aus den Platzzahlen, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an Betreuungsstunden pro Woche, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5)
- Die Kalkulation für das Essens-, Trink- und Spielgeld (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die mit dem künftigen Zeitanteil entstehenden Personalkosten laut Angabe des Hauptamtes angesetzt. Die Arbeitszeitanteile für die diversen Arbeitsschritte wurden ermittelt und den Aufgabenfeldern Essen (70%), Trinken (10%) und Sonstiges (15%, unberücksichtigt) zugeordnet.
Beim Essen stehen 80 Plätze zur Verfügung. Trinken bekommen alle 105 Kinder und Spielmaterial benötigen ebenfalls alle Kinder bei Vollbelegung. Da dies jedoch nicht das ganze Jahr über gegeben sein wird, wird mit einem Erfahrungs-/Prognosewert von je 95% gerechnet.
Die Getränkekosten sowie Essenskosten beruhen auf tatsächlich bekannten Fremdbezugskosten bzw. auf Hochrechnungen pauschalierter Sätze bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 220 Öffnungstagen. Beim Spielgeld ist der Ansatz für Spiel- und Beschäftigungsmaterial als einzige Kostenstelle berücksichtigt.
- Die Gebührenkalkulation für die einzelnen Betreuungsformen (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein. Auf der Ausgabeseite wurden die Personalausgaben und Gemeinkosten zu den Personalkosten entsprechend den für jede Betreuungsform errechneten Personalstellen verteilt (basierend auf den aktuellen Mindestanforderungen nach KVJS (Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg)).
Auf der Einnahmeseite wurden die FAG-Zuschüsse entsprechend der 1. Teilzahlung (Mitteilung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg vom 23.02.2018) auf die einzelnen Betreuungsformen verteilt. Dabei wurden die künftig vorhandenen Plätze mit den sonstigen Faktoren und Sätzen des kommunalen Finanzausgleichs 2018 hochgerechnet.
Die Zuweisungen der Landeskreditbank für die Sprachförderung betreffen nicht alle Betreuungsformen und wurden anteilig mit den gewichteten Betreuungsstunden aufgeteilt.
- Die Übersicht (Anlage 8) zeigt die einzelnen Betreuungsformen und die dazugehörigen Monatsbeträge (errechnet auf 11 Monate, der August ist gebührenfrei). Ab Kind 3 entfällt die Grundgebühr. Die Darstellung erfolgt mit den letzten Anpassungen 01.09.2012 und 01.09.2016 sowie zwei Berechnungsvarianten als Alternativvorschläge. Entgegengestellt werden die Empfehlungen des Städtetags.

Die Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest enthält neben dem Verweis auf das Gebührenverzeichnis die Streichung von Satz 2 der Ziffer 8.6 der Benutzungsordnung. Darin heißt es nach dem Passus „Der Monat August ist gebührenfrei“ bisher: „Zur buchhalterischen Vereinfachung werden die Gebühren für die restlichen 11 Monate auf 12 Monate umgerechnet und entsprechend erhoben.“ Diese Umrechnung entspricht nicht der Praxis und der Gewohnheit für die Eltern. Das Abrechnungsprogramm kann den Monat August gebührenfrei stellen, daher wird der Passus gestrichen. Erhoben werden 11 Monatsbeiträge.

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Anlage 1)
Gebührenverzeichnis (Anlage 2)
Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 28.06.2018
Drucksache Nr. 2063/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

vorberaten in Sitzung Gemeinderat am 21.06.2018

Außerschulische Betreuung - Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / Gebührenkalkulation und -festsetzung

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts samt Gebührenverzeichnis wird beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft.
2. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt. Der Gemeinderat spricht sich jedoch nach entsprechender Vorberatung in der Sitzung vom 21.06.2018 gegen eine Gebührenanpassung aus. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) enthält die bisherige Höhe der Gebührenbestandteile.
3. Die ab dem Jahr 2013 bis zum Inkrafttreten der Satzung am 01.09.2018 gewährten Befreiungen von der Betreuungsgebühr („Sozialrabatt“) werden nicht nacherhoben.
4. Bis zur Vorlage einer räumlichen Erweiterungskonzeption werden die in der Vorlage dargestellten grundsätzlichen Obergrenzen an Betreuungs- und Essensplätzen als Richtwert angenommen.

Erläuterungen:

Abweichend von den nachfolgenden Inhalten der ursprünglichen Sitzungsvorlage, hat der Gemeinderat in der nicht öffentlichen Sitzung vom 21.06.2018 beschlossen, keine Gebührenanpassung vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat aufgrund der steigenden Nachfrage an Plätzen und dem daraus resultierenden Bedarf an Betreuungskräften für die außerschulische Betreuung sowie der Einrichtung einer zweiten Hortgruppe in der Nordstadtschule zuletzt mit Beschlüssen vom 15.12.2016 und 31.01.2018 umfangreiche Maßnahmen mit jährlichen Mehrkosten i.H.v. zusammen rund 89.000 EUR auf den Weg gebracht.

Es wurde dabei auch beschlossen die Personalanpassungen zum Anlass zu nehmen, die Gebühren zum 01.09.2017 moderat um 5% zu erhöhen. Die tatsächlichen Kostensteigerungen lagen weit über diesem Satz. Da jedoch Grundlage auch die Etablierung der zweiten beschlossenen Hortgruppe in der Nordstadtschule war, und diese noch nicht umgesetzt werden konnte, wurde in der Sitzungsvorlage für den 31.01.2018 erläutert, dass

die Verwaltung die Satzungsanpassung und Gebührenkalkulation zur Beschlussfassung und Umsetzung zum 01.09.2018 vorlegen wird. Dies erfolgt hiermit.

Mit der rechtlich erforderlichen Gebührenkalkulation soll zum einen die Kostenstruktur verdeutlicht werden und die errechneten Gebührenobergrenzen in den einzelnen Betreuungszeiten dargelegt werden. Demgegenüber stehen politisch motivierte Gebührensätze, die zu beraten und zu beschließen sind.

Die Verwaltung spricht sich mindestens für eine Steigerung der jeweiligen Betreuungsgrundgebühr im Zweijahresrhythmus um +5 % aus. Durch diese gewisse Regelmäßigkeit würde auch Verlässlichkeit für alle Beteiligten erzielt. Aufgrund des Bemessungszeitraumes nach § 14 Absatz 2 KAG (Kommunales Abgabengesetz Baden-Württemberg) von höchstens 5 Jahren, kann zunächst nur ein Beschluss für den Zeitpunkt 01.09.2018 und 01.09.2020 gefasst werden. Danach bedarf es einer erneuten Gebührenkalkulation und Beschlussfassung, selbst unter Beibehaltung der vorgeschlagenen Rhythmisierung. Dieser Vorschlag ergeht auch parallel für die Kindergartengebühren.

Wie wenig letztendlich die Betreuungsstunde für die Eltern kostet, wird durch die Darstellung in der Gebührenkalkulation deutlich. Bei der aktuellen Gebühr sind hier lediglich 0,62 EUR bis 0,95 EUR pro Stunde je nach gebuchter Betreuungszeit zu entrichten.

In der GR-Vorlage 1868/2016/1 für die Sitzung vom 15.12.2016 wurden die Sozialregelungen dargestellt: Die Übernahme der Gebühren bei einkommensschwachen Familien kann beim Jugendamt beantragt werden, aber nur bei einem Hort mit Betriebserlaubnis, nicht bei Kernzeiteinrichtungen. Jedoch besteht für diese Eltern die Möglichkeit, einen Sozialrabatt bei der Stadt Schwetzingen zu beantragen. Der Sozialrabatt wird derzeit einkommensschwachen Eltern, deren Kinder in der Kernzeit betreut werden, gewährt, oder Eltern, deren Kinder in der Hortgruppe betreut werden, der Zuschuss über das Jugendamt jedoch abgelehnt wird, wenn die Eltern über der Einkommensgrenze liegen. Zudem wurde auch auf das Bildungs- und Teilhabepaket vom Jobcenter hingewiesen.

Da die Regelungen zum Sozialrabatt jedoch bislang nicht in der Satzung verankert wurden, wird dies mit der Aktualisierung und Neufassung der Satzung nachgeholt. Aktuell fallen 14 Kinder unter die Regelungen des Sozialrabattes, der mit Beschluss des GR vom 06.05.1991 eingeführt wurde. Hochgerechnet sind durch den Sozialrabatt aktuell Mindereinnahmen i.H.v. rund 17.000 EUR p.a. anzusetzen. Der Sozialrabatt wird nur für Berufstätige gewährt (analog Handhabung Jugendamt). Das Rechnungsprüfungsamt hat darum gebeten, in den Beschluss (siehe Ziffer 3) mit aufzunehmen, dass die seit 2013 erteilten Befreiungen nicht nacherhoben werden. Da dies der Intention des damaligen Gemeinderatsbeschlusses entspricht, nur nicht formell in die Satzung übernommen wurde, geht die Verwaltung davon aus, dass dem entsprochen werden kann.

Zudem sind Erfahrungen aus der Praxis mit in die Neufassung der Satzung eingeflossen. Hier möchte die Verwaltung eine Vereinheitlichung und Vereinfachung erreichen, um die teils ausgefertigten individuellen Handhabungen und Auswirkungen auf die Betreuungskräfte und deren Verantwortung vor Ort auf ein vernünftiges und bei der Menge an Kindern praktikables Normalmaß zu bringen. Zudem sollen die zeit- und verwaltungsintensiven individuellen Abrechnungen auf eine sonst übliche Gebührenhandhabung eingestellt werden. Hier sei angeführt, dass bei Monatstickets bei Bus und Bahn auch keine Reduzierung erfolgt, wenn in dem Monat Feiertage sind oder eine Monatsgebühr beim Parken auch nicht davon abhängt, ob das Parken genutzt wird oder nicht. Die jeweilige Gebühr ist für den Zeitraum der Buchung verbindlich, unabhängig von der Intensität der Nutzung. Unter der Gesamtbetrachtung, insbesondere wegen der familienfreundlichen Gebührenhöhe, strukturellen Verbesserungen in den Einrichtungen und der Gesamtabwicklung erscheinen diese Maßnahmen gerechtfertigt.

Die Einführung der zusätzlichen Ferienbetreuungsgebühr pro gebuchter Ferienwoche stellt seit Einführung ein Lenkungsinstrument dar und wird folglich auch nur von den Familien

gebucht, die wirklich Bedarf haben. Hinzu kommt für die Sommerferien die bereits eingeführte Vorlage der Arbeitgeberbescheinigung. Dies soll jedoch nicht auf andere Ferien ausgedehnt werden. Die Ferienbetreuungsgebühr soll ebenso dem Kostenmehraufwand Rechnung tragen, der durch die höheren Betreuungsstunden entsteht, da der entfallende Unterrichtsblock quasi zusätzlich kompensiert wird. Die Gebühr scheint aber immer noch so günstig, dass öfters angemeldete Kinder dann doch nicht erscheinen. Dies gestaltet die Personaleinsatzplanung aber auch die Planung des Tagesprogramms vor Ort mitunter nicht so leicht.

Die Zahl der Schwetzingen Grundschul Kinder beträgt zum Schuljahr 2017/18 (Stand 18.10.2017) insgesamt 681. Davon nutzen bereits 64,75% (441 Kinder) die außerschulischen Betreuungseinrichtungen. Dieser Anteil stieg in den letzten Jahren permanent an. Bekanntlich sind die Kapazitätsgrenzen räumlich gesehen in den Einrichtungen dadurch inzwischen erreicht.

Die Besetzung der Plätze wird nach Priorität vorgenommen. Eine Prioritätenliste wie im Bereich der Krippen und Kindergärten ist Steuerungsmittel für die Zusage eines Platzes, d.h. Vorrang haben beim Essen die Tageskinder, ansonsten allgemein Vorrang haben Kinder von Berufstätigen.

Grundsätzliche Obergrenzen werden in Abstimmung mit dem verantwortlichen Personal bis zu einer Erweiterungskonzeption wie folgt vorgeschlagen und sollen als Richtwert gelten:

Betreuungsplätze (gesamt 400):

Südstadtschule (165), Nordstadtschule (100), Zeyher-Schule (75), Hirschackerschule (60).

Essenplätze (gesamt 192):

Südstadtschule (85), Nordstadtschule (32), Zeyher-Schule (55), Hirschackerschule (20).

Sollten sich die Umstände vereinzelt ändern, sind individuelle Abweichungen im begründeten Ausnahmefall möglich.

Angehenden Erstklässlern, die ab Schuljahresbeginn die Betreuung nutzen, wird zur Eingewöhnung bereits in der 6. Sommerferienwoche eine „Schnupperwoche“ ermöglicht. Diese Woche sollte, wie der Name bereits sagt, lediglich zum dort Reinschnuppern und Kennenlernen dienen. Dies wird leider oft missverstanden und seitens der Eltern bereits versucht den späteren umfassenden Betreuungswunsch geltend zu machen, auch z.T. mit Verweis auf Geschwisterkinder. Die Verwaltung spricht sich aber ausdrücklich dafür aus dieses Angebot als solches nur zwischen 8 und 12 Uhr anzubieten (bisher 13 Uhr). Nur dann ist es auch völlig losgelöst von den anderen Betreuungszeitmodellen als kostenloses Angebot gerechtfertigt. Zudem haben die Einrichtungen signalisiert, dass ansonsten die Abwicklung um die Mittagszeit auch nicht funktioniere. Die ersten Wochen parallel zum Schulbetrieb werden intensiv benötigt, um die Erstklässler einzuweisen und bei all dem Neuen zu begleiten. Dies auf die Ferienwoche vorzuverlagern sprengt die personellen Kapazitäten. Zudem gibt es Eingewöhnungsphasen auch im Krippen- und Kindergartenbereich, wo sich Eltern ebenfalls darauf einstellen. Auch diese kürzeren Einstiegsphasen haben ihren Grund, genauso wie in der außerschulischen Betreuung.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation abschließend noch folgende Hinweise:

- Das Gebührenverzeichnis (Anlage 2) beinhaltet *nicht mehr den Vorschlag zur Gebührenanpassung, sondern die bisherigen Höhen der Gebührenbestandteile.*
- Die Kostenentwicklung (Anlage 3) ist eine Basis für die weitere Kalkulationsgrundlage. In die weitere Gebührenkalkulation fließen aber letztendlich überwiegend die Planansätze von 2018 bzw. Einzelfestlegungen aufgrund aktueller Entwicklungen ein. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die zurückliegenden Jahre und somit Mittelwerte nicht die aktuelle Realität der Betreuungseinrichtungen widerspiegeln.
- Die Personalkosten (Anlage 4) werden nach der anerkannten Methodik der KGSt (Kommunale Geschäftsstelle für Verwaltungsmanagement) berechnet. Dabei wird unterschieden zwischen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Werte für die

Personalkosten für die jeweilige Tarifgruppe entstammen der KGST-Tabelle und werden auf die jeweiligen Stellenanteile runtergerechnet. Bei den Sach- und Gemeinkosten (Overheadkosten) erfolgt die prozentuale Pauschalierung von 10% bzw. 15%. Die Ergebnisse sind gerundet.

- Grundlage für die Verteilung der Ausgaben und Einnahmen auf die buchbaren einzelnen Betreuungszeitbausteine ist ein Verhältnis errechnet aus dem Schnitt der jeweiligen Schülerzahlen der Schuljahre 2015/16 bis 2017/18, multipliziert mit der jeweiligen Anzahl an täglichen Betreuungsstunden, gegenüber der Gesamtsumme dieser Einzelergebnisse (Anlage 5).

- Die Kalkulation für die Essensgebühr (Anlage 6) berücksichtigt, wie bei den Personalkosten von Anlage 4, die Pauschale der Sach- und Gemeinkosten. Da es laut KGSt-Tabelle jedoch keine Angaben für die Eingruppierung in Stufe E2 gibt, werden die tatsächlichen Personalkosten laut Auskunft des Hauptamtes angesetzt. Die jeweiligen Beträge sind gerundet. Da die Gebührenkalkulation einen Zeitraum von 5 Jahren abdecken kann, wurde die Aufrundung der Gesamtsumme veranschlagt (+ rund 2,15%), die vermutlich nur einen Anteil der über die Jahre tatsächlich entstehenden Personalkostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen berücksichtigt. Der Personaleinsatz wird mit 40 Jahreswochen in voller Besetzung und 12 Ferienwochen in halber Besetzung unterschiedlich berechnet und dann noch auf die einzelne Ferienwoche runtergebrochen.

Die Essenszahlen liegen aktuell bei 199. Die Kapazitätsgrenze ist erreicht und teilweise überschritten, daher wird eine generelle Reduzierung angestrebt. Da die Nachfrage generell sehr hoch ist und Nachbesetzungen die Regel sind, wird das ganze Jahr über mit einem Kalkulationswert von 190 Essen gerechnet, in den Ferien mit maximal 50 Essensteilnehmern.

Die Essenskosten beruhen auf einer Mischkalkulation tatsächlich bekannter Fremdbezugskosten zweier Lieferanten bei angenommener Jahresnutzung von durchschnittlich 185 Öffnungstagen (Wochenenden, Feiertage und Ferien abgezogen) und einem Anbieter speziell in den Ferien.

- Die Gebührenkalkulation für die verschiedenen Betreuungszeitmodelle (Anlage 7) bezieht die Inhalte der Anlagen 3-5 ein.

Die Kostenstellen der Ausgabeseite sowie auf der Einnahmeseite die Zuschüsse wurden entsprechend der gewichteten Betreuungsstunden auf die einzelnen Betreuungszeitmodelle verteilt.

Dargestellt werden die sich daraus ergebende Gebührenobergrenze, die dazugehörige aktuelle Gebühr und ein Vorschlag für die Gebührenanpassung ab 01.09.2018 bzw. 01.09.2010.

Bei der Gebühr für die Ferienwoche wird in Variante 1 von der Anpassung gerundet um +5 % alle 2 Jahre auf Hochrechnung der aktuellen Gebühr ausgegangen. Dies entspricht dem Vorschlag bei der allgemeinen Betreuungsgebühr. Variante 2 beinhaltet den auf Variante 1 basierenden Durchschnittswert pro Betreuungsstunde, multipliziert mit den in den Ferien höher anfallenden tatsächlichen Betreuungsstunden und einem gerundeten Vorschlag. Variante 3 basiert auf der errechneten Gebührenobergrenze, runtergebrochen um den Faktor 4,33 auf eine Woche und gerundetem Vorschlag.

- Die Übersicht der Auswirkungen der neuen Gebühren (Anlage 8) zeigt auf Basis der durchschnittlichen Kinderzahlen bei Betrachtung der reinen Betreuungsgebühr die entsprechenden Auswirkungen (Hinweis: variierende Kinderzahlen beeinflussen und verändern diese Ergebnisse)

Die Gebühren werden im Bereich der Außerschulischen Betreuung auf 12 Monate umgelegt. Dies entspricht der Praxis und der Gewohnheit für die Eltern.

Anlagen:

Satzung (Anlage 1), Gebührenverzeichnis (Anlage 2), Berechnungsgrundlagen der Gebühren (Anlagen 3-8)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 06.06.2018
Drucksache Nr. 2071/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.07.2018 - nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018 - öffentlich -

Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit an der Nordstadtgrundschule

Beschlussvorschlag:

Die Schulsozialarbeit durch den Träger IB (Internationaler Bund) an der Nordstadtgrundschule wird zum 01.08.2018 von einem Stellenumfang von bisher 26 % auf 50% aufgestockt.

Erläuterungen:

Seit Februar 2016 ist die Schulsozialarbeit an der Nordstadtgrundschule in Kombination mit der Kurt-Waibel-Schule implementiert. Die beiden Schulen teilen sich eine 78 % Stelle mit einem Stundenumfang von insgesamt 30 Std/Woche. Die Stunden verteilen sich wie folgt:

Kurt-Waibel-Schule:	20 Std. (52 % Stellenanteil)
Nordstadtgrundschule:	10 Std. (26% Stellenanteil)

Die Rektorinnen der beiden Schulen haben sich ausdrücklich für den Bedarf und die Ausweitung des Angebotes ausgesprochen.

Ein Großteil der Angebote der Schulsozialarbeit, vor allem im Bereich der Einzelfallhilfe, finden vorwiegend am Nachmittag statt. Aus diesem Grund soll die bestehende Stelle nach der Aufstockung nicht mehr auf die beiden Schulen aufgeteilt werden.

Die Schulsozialarbeit an der Kurt-Waibel-Schule soll aufgrund des hohen Bedarfes auf eine 100% Stelle aufgestockt werden und von der jetzigen Stelleninhaberin übernommen werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird beim Schulträger, dem Zweckverband Bezirk Schwetzingen, vorgelegt.

An der Nordstadtgrundschule soll der Umfang der Schulsozialarbeit von 26 % auf 50 % aufgestockt werden. Hier soll vom IB eine zusätzliche Kraft eingesetzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeitige Kosten für die Schulsozialarbeit an der Nordstadtgrundschule:

Kosten der Stelle: 14.560 EUR (26 % von 56.000 € Pauschale pro Vollzeitstelle beim IB)

Förderung der Stelle durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis:	4.342 EUR
Förderung der Stelle durch KVJS:	4.342 EUR
Förderung Gesamt:	8.684 EUR
Restkosten für die Stadt Schwetzingen:	5.876 EUR

Kosten Schulsozialarbeit an der Nordstadtgrundschule bei einer Erhöhung auf 50 %:

Kosten der Stelle: 28.000 EUR (50 % von 56.000 € Pauschale pro Vollzeitstelle beim IB)

Förderung der Stelle durch das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis:	8.350 EUR
<u>Förderung der Stelle durch KVJS:</u>	<u>8.350 EUR</u>
Förderung Gesamt:	16.700 EUR
Restkosten für die Stadt Schwetzingen:	11.300 EUR

Durch die Erhöhung des Umfangs der Schulsozialarbeit von 26 % auf 50 % entstehen der Stadt Schwetzingen Mehrkosten in Höhe von 5.424 € pro Jahr. Die Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von etwa 2.300 € werden durch Überplanmäßige Ausgaben gedeckt, die Mehrkosten für das Haushaltsjahr 2019 wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2019 bereits berücksichtigt.

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 04.06.2018
Drucksache Nr. 2070/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Kulturausschuss am 28.06.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Schwetzingen SWR Festspiele: finanzielle Beteiligung der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung des Zuschusses an die Schwetzingen SWR Festspiele ab 2019 auf 100.000 Euro zu.

Erläuterungen:

Die Schwetzingen SWR Festspiele haben drei Gesellschafter: SWR, Rhein-Neckar-Kreis und Stadt Schwetzingen. Die Finanzierung der Schwetzingen SWR Festspiele erfolgt durch einen hohen Zuschuss des SWR, durch einen Zuschuss der Stadt Schwetzingen in Höhe von 75.000 Euro zzgl. Sachleistungen in Höhe von 45.000 Euro, einen bislang geringeren Zuschuss des Rhein-Neckar-Kreises, durch einen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg, durch Sponsoring, durch Finanzmittel des Freundeskreises und durch Einnahmen aus dem Kartenverkauf. Die Hauptfinanzierung stellen die aufgeführten Zuschüsse der Gesellschafter dar. Die Sachleistungen der Stadt Schwetzingen umfassen Ausgaben für die Premierenfeier, Beschilderungen und Transparente, Feuerwehroleistungen, Blumenschmuck, Bauhof- und Gärtnereileistungen, Freundeskreis, Kuratorium, Fahnenreinigung, Plakatierungserlaubnis- und Sondernutzungsgebühren. Sofern der Betrag von 45.000 Euro für die Sachleistungen nicht erreicht wird, wird der Differenzbetrag als weitere Geldleistung nachentrichtet.

Der Zuschuss des SWR muss über mehrere Jahre hinweg gekürzt werden. Es werden deswegen künftig dauerhaft rund 100.000 Euro für die Finanzierung der Schwetzingen SWR Festspiele fehlen. Dem stehen Kostensteigerungen bei Gehältern, Gagen, Tantiemen und Sachmitteln gegenüber. Ursache für die notwendige Kürzung des SWR-Zuschusses ist eine Kürzung eines bestimmten Teils der Rundfunkmittel durch das Land Baden-Württemberg, die nicht anderweitig ausgeglichen werden kann.

Damit die Auswirkungen der Kürzungen auf die künstlerische Qualität und die Ausstrahlungskraft der Schwetzingen SWR Festspiele möglichst geringgehalten werden können, beabsichtigt der Rhein-Neckar-Kreis als Mitgesellschafter eine deutliche Erhöhung seines Finanzausschusses; die abschließende Entscheidung darüber steht noch aus. Oberbürgermeister und Verwaltung empfehlen für die Stadt Schwetzingen als Mitgesellschafterin, ein klares Signal zu geben und den städtischen Zuschuss ebenfalls anzuheben. Sachgerecht erscheint eine Erhöhung des Finanzausschusses um 25.000 Euro, was dann 100.000 Euro entsprechen würde. Zuletzt wurde der Zuschuss der Stadt Schwetzingen 2003 auf 55.000 Euro und 2009 auf 75.000 Euro erhöht.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Zuge der Erstellung des Haushalts 2019 werden auf der Haushaltsstelle 1.3320.581000.100.000 Euro angemeldet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 05.07.2018
Drucksache Nr. 2084/2018

Informationsvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Beirat und Runder Tisch Inklusives Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Gründung des „Beirats Inklusives Schwetzingen“ (BIS) sowie des „Runden Tisches Inklusives Schwetzingen“ (RIS) zur Kenntnis. Aus jeder Fraktion soll eine Person an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Erläuterungen:

Nachdem der Behindertenbeauftragte der Stadt, Stefan Krusche, in den Ruhestand verabschiedet wurde und die 1. Vorsitzende des Behindertenbeirates, Ute Bratke, aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten war, begab sich der ehemalige „Beirat für Behinderte“ in eine neue Findungsphase.

Bei zwei Workshops wurde in kleinem Kreis eine Zukunftswerkstatt zum Thema „Inklusion für Schwetzingen“ durchgeführt. Als Ergebnis konnte eine grundsätzliche Neuaufstellung erarbeitet werden. Die kommunalen Inklusionsziele und aktuellen Bedürfnisse und Wünsche der Mitbürger/innen zum Themenkreis Behinderung, Inklusion und Barrierefreiheit werden dabei berücksichtigt.

Es wird in Zukunft zwei Gremien geben:

Beirat Inklusives Schwetzingen (BIS)

Der BIS tagt **halbjährlich** im großen Ratssaal, mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, der Inklusionsbeauftragten, dem/der städtischen Beauftragten für Menschen mit Handicap, Vertretern des Ordnungs- und des Bauamtes, eingeladenen Fachleuten, Vertreter/innen der Fraktionen, Vertretern der IG Vereine und der hiesigen Organisationen, sowie engagierten Mitgliedern des nachfolgend noch dargestellten Runden Tisches inklusives Schwetzingen (RIS). Der BIS fungiert als Empfehlungsgremium für den Gemeinderat und diskutiert die Anregungen aus dem Runden Tisch inklusives Schwetzingen.

Runder Tisch Inklusives Schwetzingen (RIS)

Der RIS tagt **alle acht bis zwölf Wochen** in der VHS, moderiert durch die festen Mitglieder des Beirates, der Inklusionsbeauftragten, dem/der städtischen Beauftragten für Menschen mit Handicap. Es handelt sich um ein offenes niederschwelliges Forum, in dem die Bürger über verkehrsrechtliche Maßnahmen, Baumaßnahmen, das Jahresthema, Erfolge, sowie über Ergebnisse des Beirates informiert werden und selbst Ideen oder Anliegen mitdiskutieren können. Zusätzlich können noch ausgewählte ‚Senior-Experts‘ zu den Sitzungen geladen werden.

Die Ergebnisse des Workshops und die Vorstellung der neuen Struktur erfolgte gemeinsam mit Oberbürgermeister Dr. René Pörtl am 04.06.2018 in einer Pressekonferenz.

Jeweils eine Person soll als Vertreter /Vertreterin für die jeweilige Gemeinderatsfraktion an den Sitzungen des Beirates und – soweit gewünscht auch an den öffentlichen Sitzungen des „Runden Tisch Inklusives Schwetzingen“ teilnehmen.

Die die nächste Sitzung des „**Runden Tisch Inklusives Schwetzingen**“, findet öffentlich am **01.08.2018 um 17 Uhr** in der Volkshochschule statt.

Der Termin für die erste Sitzung des „**Beirats Inklusives Schwetzingen**“, die im Ratssaal stattfinden wird, ist der **10.Oktober 2018 um 17 Uhr** (Einladung folgt, sobald die Fraktionen die Personen benannt haben).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Kämmereiamt vom 03.07.2018
- Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 03.07.2018
- Aufstellung Ordnungsamt vom 03.07.2018
- Aufstellung Bauamt vom 03.07.2018
- Aufstellung Hauptamt vom 04.07.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: